

Bekanntmachung

Landtagswahl am 06. September 2026

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 39 – Weißenfels, 40 – Naumburg und 41 – Zeitz

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 13.05.2025 (Drs.8/5517) bestimmt, dass die Wahl zum neunten Landtag von Sachsen-Anhalt am

**Sonntag, dem 06. September 2026
in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr**

stattfindet.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl gelten das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316), sowie die Landeswahlordnung (LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2025 (GVBl. LSA S. 673).

Hierzu mache ich Folgendes bekannt:

Gemäß § 28 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) vom 27.05.2015 zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.09.2025 (GVBl. LSA S. 673) fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am **06. September 2026** für die Wahlkreise:

- **39 – Weißenfels**
(bestehend aus den folgenden Gemeinden des Burgenlandkreises: Stadt Lützen, Stadt Teuchern und Stadt Weißenfels),
- **40 – Naumburg**
(bestehend aus den folgenden Gemeinden des Burgenlandkreises: Balgstädt, Gleina, Goseck, Karsdorf, Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Stadt Freyburg (Unstrut), Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Naumburg (Saale), Stadt Nebra (Unstrut), Stadt Osterfeld, Stadt Stößen, Wethau) und
- **41 – Zeitz**
(bestehend aus den folgenden Gemeinden des Burgenlandkreises: Droyßig, Elsteraue, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal, Stadt Hohenmölsen, Stadt Zeitz, Wetterzeube)

auf.



Burgenlandkreis Postanschrift: PF 1151, 06601 Naumburg (S.) • Haus-/Lieferanschrift: Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (S.)

Telefon: 03445 73 0 • Telefax: 03445 73 1199 • E-Mail: burgenlandkreis@blk.de • Internet: www.burgenlandkreis.de

Bankverbindung Sparkasse Burgenlandkreis • IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71 • BIC: NOLADE21BLK

Steuer-Nr. 119/144/50022

Die Wahlvorschläge mit den vorgeschriebenen Anlagen sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden, so dass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichfrist beseitigt werden können.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei dem Kreiswahlleiter unter nachfolgender Adresse einzureichen:

Burgenlandkreis
Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 39, 40, 41
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg (Saale).

Die Einreichungsfrist für die Kreiswahlvorschläge endet gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG am
Montag, dem 20. Juli 2026, 18.00 Uhr.

Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 23 Abs. 2 LWG).

Die Einreichungsfrist für die Kreiswahlvorschläge endet gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG am

1 Kreiswahlvorschläge Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge:

1.1 Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 14 LWG, §§ 30, 31 LWO):

Kreiswahlvorschläge dürfen von Parteien und Einzelbewerbern – Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten – beim zuständigen Kreiswahlleiter eingereicht werden.

Eine Partei darf in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt; die Hinzufügung einer Parteibezeichnung ist nur mit Zustimmung dieser Partei zulässig.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Fehlt die Angabe der Vertrauensperson, so gilt der erste Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages nach § 14 Abs. 2a Satz 2 LWG als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages als ihr Vertreter.

1.2 Bewerber (§§ 6, 14, 19, 20 LWG):

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 6 LWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Mehrfachkandidatur in Wahlkreisen ist ausgeschlossen.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG hat und nicht vom Wahlrecht nach § 3 des LWG ausgeschlossen ist oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Wahl eines Bewerbers gewählt worden sind.

Bewerber müssen im Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, gegenüber dem Kreiswahlleiter durch Abgabe einer Bestätigung der Meldebehörde nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§ 35 LWO).

1.3 Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 14 LWG, § 30 LWO):

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Landesverband im Sinne des LWG und der LWO ist ein Gebietsverband der Partei auf der Ebene des Landes, der das Wahlgebiet umfasst. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er

innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände, die ebenfalls von mindestens drei Mitgliedern (darunter vom Vorsitzenden oder Stellvertreter) des jeweiligen Vorstandes unterzeichnet sein muss, beibringt.

1.4 Unterstützungsunterschriften (§ 14 LWG, § 30 Abs. 3 LWO):

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens **100 Wahlberechtigten** des Wahlkreises. (§ 14 Abs. 2 Satz 3 LWG). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind gemäß Nummer 1 der Feststellung der Landeswahlleiterin nachfolgend genannte Parteien befreit:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
2. Alternative für Deutschland (AfD),
3. Die Linke (Die Linke),
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
5. Freie Demokratische Partei (FDP),
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Alle anderen Parteien müssen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 LWG Unterstützungsunterschriften beibringen.

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen gemäß § 14 Abs. 3 LWG von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesem selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Für die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag sind die amtlichen Formblätter nach Anlage 7 LWO zu verwenden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom zuständigen Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Der Kreiswahlleiter vermerkt im Kopf des Formblattes für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) statt der Anschrift (Hauptwohnung) nur den Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des Bewerbers. Weist der Bewerber nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 Satz 8 LWO) Ferner sind bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und, sofern eine satzungsgemäße Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen.

Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 7 LWO gegenüber dem Kreiswahlleiter zu bestätigen, dass der Bewerber bereits in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 11 LWO) oder auch formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht von der Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 17 Abs. 2 LWG (Anerkennung als Partei) abhängig gemacht werden.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Für jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist auf dem Formblatt (Anlage 7 LWO) oder gesondert eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde (Anlage 8 LWO) beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

1.5 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 30 Abs. 4 LWO):

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen und dem Kreiswahlleiter vorzulegen:

- a) die Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 LWO),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 LWO),
- c) mindestens 100 Formblätter für Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen (Anlage 7 oder 8 LWO), sofern die vorschlagende Partei nicht hiervon gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 LWG befreit ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind zusätzlich eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 LWO) und eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG (Anlage 12 LWO) einzureichen.

Alle Anlagen und Erklärungen müssen als Originale vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können vom Kreiswahlbüro schriftlich oder per Mail unter wahlbuero@blk.de abgefordert werden. Das Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift ist beim Kreiswahlleiter abzufordern.

2 Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung

2.1 Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 1 LWG):

Ein Wahlvorschlag (Kreiswahlvorschlag) kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 LWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können eingereichte Kreiswahlvorschläge beim jeweiligen Kreiswahlleiter, eingereichte Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden. Eine Bewerberauswechselung ist jedoch ebenso wie eine Änderung der Bewerberreihenfolge grundsätzlich nur mit einem neuen Aufstellungsverfahren der Bewerber zulässig. (§ 21 Abs. 2 LWG)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können Wahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 19 LWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 LWO bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge am 24. Juli 2026 (44. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen. (§ 21 Abs. 3 LWG)

Derartige Erklärungen zur Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge müssen beim zuständigen Kreiswahlleiter schriftlich eingereicht werden; sie können nicht widerrufen werden (§ 21 Abs. 4 LWG).

2.2 Mängelbeseitigung (§ 22 LWG):

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteizeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

3 Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 23 LWG, §§ 33, 34, 38 LWO):

Spätestens am 24. Juli 2026 (44. Tag vor der Wahl) entscheiden die Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Die Kreiswahlleiter laden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu den Sitzungen der Kreiswahlausschüsse ein. Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht.

Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kreisvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das LWG oder durch die LWO aufgestellt sind, sind nicht zuzulassen.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ordnet der Kreiswahlleiter die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der nach § 24 Abs. 4 LWG und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 29 Abs. 5 LWO maßgebenden Reihenfolge und macht sie öffentlich bekannt.

Lässt ein Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Vorsitzende des Landeswahlausschusses, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu

hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 30. Juli 2026 (38. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

4 Schriftform (§ 57 LWG)

Die für die Einreichung der Beteiligungsanzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 LWG sowie der Kreiswahlvorschläge nach § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG vorgegebenen Fristen sind nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterschrieben sind und die Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter, im Original vorliegen; eine Übermittlung an die Kreiswahlleiter auf elektronischem Weg (zum Beispiel durch E-Mail oder Telefax) reicht deshalb nicht aus.

5 Beteiligungsanzeigen Wahlvorschlagsrecht:

Nähere Informationen zu Beteiligungsanzeigen und Wahlvorschlagsrechten der Parteien können der Bekanntmachung „Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen und Wahlvorschlägen“ der Landeswahlleiterin vom 29. September 2025 – LWL'in/33.1-11411 (veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 34/2025 vom 13. Oktober 2025, Seite 556; im Internet abrufbar unter: https://wahlen.sachsen-anhalt.de/zu-den-wahlen/landtagswahl_2025_09_29_Bek_der_Landeswahlleiterin_nach_28_Abs_2_LWO.pdf bzw. entnommen werden.

Dort können auch weitere Informationen zu den Landeswahlvorschlägen entnommen werden.

6 Informationen und Erreichbarkeit

Auf der Internetseite des Burgenlandkreises unter: <https://www.burgenlandkreis.de/de/landtagswahl-2026.html> sind weitere Informationen zur Landtagswahl 2026 eingestellt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl ist am Dienstsitz des Kreiswahlleiters ein Kreiswahlbüro eingerichtet. Dieses ist wie folgt erreichbar:

Telefon: 0 34 45 / 73-1733
Telefax: 0 34 45 / 73-1732
E-Mail: wahlbuero@blk.de

Der Kreiswahlleiter, Maik Wittke ist unter der Telefonnummer 03445 73- 1730 und sein Stellvertreter ist unter der Telefonnummer 03445 / 73-1741 erreichbar.

Die Anschrift des Dienstsitzes des Kreiswahlleiters lautet: Burgenlandkreis, Kreiswahlleiter, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg (Saale).

7 Sprachliche Gleichstellung

- Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Naumburg, den 16. Dezember 2025

Wittke

Wittke
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 39, 40 und 41

